

**Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Hülsenbusch
Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Top
22.04.2010	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	7
12.05.2010	Rat	14
17.05.2010	Rat	14

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1a, 2a, 3a und 4a dargestellte Ergebnis der Prüfung über die vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt beschließt die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Hülsenbusch gemäß § 34 Abs. 4 BauGB und § 7 GO NW als Satzung. Der Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigefügt.

Begründung:

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Hülsenbusch hat in der Zeit vom 03.02.10 bis 03.03.10 (einschließlich) offengelegen. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.02.10 beteiligt.

Es sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. LVR Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, Schreiben vom 03.03.2010 (Anlage 1)

Das Amt für Bodendenkmalpflege regt an, die §§ 15 und 16 DschG NW als Hinweis in die Satzung aufzunehmen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gemäß Anlage 1a nicht gefolgt.

2. Oberbergischer Kreis, Gummersbach, Schreiben vom 02.03.2010 (Anlage 2)

Der Oberbergische Kreis weist richtigerweise darauf hin, dass das Flurstück 241 nicht in den Satzungsbereich einbezogen wird. Der Kreis empfiehlt, den hinteren Bereich des einbezogenen Flurstücks 69 nicht zu bebauen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben soll.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise des OBK werden gemäß Anlage 2a zur Kenntnis genommen.

3. Marlies Witscher, Marienheide und Gudrun Rensing, Gummersbach, Schreiben vom 18.02.1010 (Anlage 3)

Frau Witscher und Frau Rensing regen an, das Flurstück 96, Flur 54 in der Gemarkung Gimborn in Bauland umzuwandeln.

Ergebnis der Prüfung:

Der Anregung wird gemäß Anlage 3a nicht gefolgt.

4. Straßen NRW, Niederlassung Rhein-Berg, Gummersbach, Schreiben vom 23.02.2010
(Anlage 4)

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass Erschließungen von Baugrundstücken zur „freien Strecke“ der L 307 nicht gestattet werden. Weiterhin weist er darauf hin, dass Schutzmaßnahmen jedweder Art, sofern sie den Straßenverlauf der L 307 betreffen, zu Lasten der Straßenbauverwaltung unzulässig sind und nicht gestattet werden.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden gemäß Anlage 4a zur Kenntnis genommen. Unabhängig von diesem Satzungsverfahren wird geprüft, ob ein Antrag zur Verlegung bzw. Erweiterung der Ortsdurchfahrt Hülsenbusch gestellt wird.

Anlage/n:

Anlage 1: Stellungnahme Amt für Bodendenkmalpflege

Anlage 1a: Abwägung Amt für Bodendenkmalpflege

Anlage 2: Stellungnahme Oberbergischer Kreis

Anlage 2a: Abwägung Oberbergischer Kreis

Anlage 3: Stellungnahme Frau Witscher / Frau Rensing

Anlage 3a: Abwägung Frau Witscher / Frau Rensing

Anlage 4: Stellungnahme Landesbetrieb Straßen NRW

Anlage 4a: Abwägung Landesbetrieb Straßen NRW

Anlage 5: Übersichtsplan

Anlage 6: Begründung

Anlage 7: Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung